

---

**Persistenter Identifier:** 024493198\_0035  
**Titel:** Zeitschrift für Kinderforschung - 34.1928  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 1744 ; RF 496 - 511  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493198\\_0035/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493198_0035/1/)

ein gewisser Prozentsatz von Fehlern anhaftet; so sehen wir z. B., daß nach den Angaben der Gerichtsdokumente zu urteilen minderjährige Rechtsbrecher im Alter unter 14 und über 18 Jahren überhaupt nicht existieren. Auf Grund persönlicher Unternehmungen und Beobachtungen sind wir dagegen geneigt, zu behaupten, daß wir im Arbeitshause sowohl 12—13jährige Knaben als auch Burschen im Alter von über 18 Jahren angetroffen haben (erstere waren mit 6—7%, letztere mit 3% vertreten).

Was solche anbetrifft, die sich 10—11jährig nannten, so haben wir nur zwei derartige Individuen; beide waren debil, waren schon mindestens 5 Jahre verwaist, so daß ihre Angaben über das Alter sehr große Zweifel erweckten, obgleich nach den morphologischen Merkmalen ihr Alter das angegebene nicht überstieg.

Zuverlässiger sind Angaben über die Nationalität, da dieses Gebiet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle für die Minderjährigen ein ganz neutrales ist, weswegen hier die Auskunft mit größerer Bereitwilligkeit gegeben wird. Immerhin ist auch hier ein gewisser Prozentsatz von Fehlern möglich, weil es Minderjährige gibt, denen ihre Nationalität unbekannt geblieben ist, welche sich aber am häufigsten als Russen geben, während nach einem genaueren Befragen es sich feststellen läßt, daß der früh verwaiste oder von seinen Eltern getrennte Minderjährige (Flüchtlinge, Emigranten) seinen russischen Zunamen, z. B. von der Familie, welche ihn aufgenommen hat oder im Kinderheim erhalten hat usw., und daß seine „russische“ Nationalität später lediglich nach diesem seinem Zunamen bestimmt wurde. Auch könnten wir Fälle verzeichnen, in welchen der Minderjährige beim Gerichtsverfahren einen falschen Zunamen angab und entsprechend diesem Zunamen auch seine nationale Angehörigkeit veränderte.

Mit diesen Vorbehalten führen wir hier die Verteilung unserer Minderjährigen nach den Nationalitäten an:

Russen . . . . .	285 Personen	75,6%
Tataren . . . . .	36	9,7
Kleinrussen . . . . .	23	6,1
Juden . . . . .	6	1,5
Polen . . . . .	5	1,3
Letten . . . . .	4	1,1
Tschuvaschen . . . . .	4	1,1
Mordwiner . . . . .	3	0,8
Jakuten . . . . .	2	0,6
Unbekannter Nationalität . . . . .	8	2,2